

SPONSORING-VERTRAG

geschlossen am _____ 2017 in Wysoka zwischen:

der Stiftung Truckers Life mit Sitz in Wysoka, Anschrift: ul. Brzozowa 2/9, 52-200 Wysoka, eingetragen im Register für Vereinigungen sowie andere gesellschaftliche und berufliche Organisationen, Stiftungen und selbstständige öffentliche Gesundheitseinrichtungen und im Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters, geführt durch das Amtsgericht Wrocław-Fabryczna (Sąd Rejonowy dla Wrocławia – Fabrycznej) in Wrocław, 6. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der Nummer 0000456520, Steueridentifikationsnummer (NIP-Nummer): 8961533368, statistische Identifikationsnummer REGON: 022107086, vertreten durch Beata Burdek – Vorstandsvorsitzende, nachstehend „Stiftung“ genannt,

und

_____ mit Sitz in _____, Anschrift: _____, eingetragen im Unternehmensregister _____, unter der Nummer: _____, vertreten durch _____, auf der Grundlage von _____, nachstehend „Sponsor“ genannt,

nachstehend gemeinsam „Parteien“ und einzeln „Partei“ genannt,

im Folgenden „Vertrag“ genannt.

Präambel

In Anbetracht dessen, dass:

1. die Stiftung im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit das Projekt „Truckerslife“ realisiert, dessen Ziel es ist, für gesunde Lebensweise und gesundheitswirksame körperliche Aktivität und Sport unter LKW-Berufsfahrern (nachstehend „Projekt“ genannt) zu werben,
2. die Stiftung nach Sponsoren sucht, die Mittel als Sponsoringleistung für die Errichtung eines Trainingsparks (Outdoor-Fitnessanlage) zur Verfügung stellen, dessen Bau und Ausrüstung im Jahr 2017 erfolgen werden,
3. der Sponsor über finanzielle Mittel für den Bau und die Ausrüstung eines Trainingsparks verfügt und die Stiftung bei der Umsetzung ihrer Ziele unterstützen will, insbesondere bei der Realisierung des Projekts,

vereinbaren die Parteien im beiderseitigen Einvernehmen, diesen Vertrag des folgenden Wortlautes zu schließen:

§ 1

Verpflichtungen des Sponsors

1. Der Sponsor verpflichtet sich, der Stiftung finanzielle Mittel für den Kauf und den Aufbau von ... Trainingsgeräte-Sets (nachstehend „Trainingspark“) zur Verfügung zu stellen, angeführt in der Anlage Nr. 1 zu diesem Vertrag und installiert an den folgenden Standorten , im Betrag von ... (in Worten: ...) € netto + Umsatzsteuer
2. Der in Abs. 1 genannte Betrag wird an die Stiftung bis zum _____ gezahlt, was auf der Grundlage einer von der Stiftung ausgestellten Rechnung mit Umsatzsteuerausweis

(aufgrund des geschlossenen Sponsoring-Vertrags) per Überweisung auf das auf der Rechnung mit Umsatzsteuerausweis angegebene Bankkonto der Stiftung erfolgt.

3. Die in Anlage Nr. 1 angeführten Trainingsgeräte werden über alle erforderlichen Zertifikate, Atteste und Genehmigungen verfügen, die für ihren zweckgemäßen Einsatz notwendig sind.
4. Für den Fall, dass das in Abs. 1 genannte Gelände ein Areal ist, dessen Rechtstitelinhaber der Sponsor ist, verpflichtet sich der Sponsor, alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen für den Bau und die Ausrüstung des Trainingsparks sowie dessen Nutzung entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags einzuholen. Der Sponsor haftet vollumfänglich für die Einholung der vorstehenden Bewilligungen und Genehmigungen.

§ 2

Verpflichtungen der Stiftung

1. Die Stiftung verpflichtet sich im Gegenzug für die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Errichtung und Ausrüstung des in § 1 zur Rede stehenden Trainingsparks zu Folgendem:
 - a) auf die Zuwendung des Sponsors für den Trainingsparks weist die Stiftung hin, indem sie eine Informationstafel mit dem Logo des Sponsors und einer Information über die Finanzierung durch den Sponsor im Gelände des Objekts platziert;
 - b) indem die Stiftung das Logo des Sponsors auf der Website des Projekts www.truckerslife.eu unter den Reitern der die Stiftung unterstützenden Partner veröffentlicht;
2. Die Stiftung verpflichtet sich, dem Sponsor die gemeinsame Organisation des Werbe-Events zur Eröffnung der Outdoor-Fitnessanlagen auf dem Areal zu ermöglichen, auf dem die Outdoor-Fitnessanlagen errichtet werden. Die Grundsätze der Übernahme der Kosten für die Organisation des Werbe-Events werden die Parteien in einem gesonderten Vertrag vor der Austragung des Events festlegen.

Die Stiftung wird dem Sponsor die Teilnahme an anderen Werbe-Events auf die Kosten des Sponsors auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen der Parteien ermöglichen.

3. Für den Fall, dass das in Abs. 1 genannte Gelände, auf dem der Trainingspark errichtet wird, ein Areal ist, über dessen Rechtstitel der Sponsor nicht verfügt, verpflichtet sich die Stiftung, alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen für den Bau und die Ausrüstung des Trainingsparks sowie dessen Nutzung entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags einzuholen.
4. Die Stiftung haftet vollumfänglich für die Einholung der in Abs. 3 genannten Bewilligungen und Genehmigungen, wobei sie diese Verpflichtung auf den Sponsor oder einen anderen Rechtsträger übertragen kann, der Rechtstitelinhaber des Geländes ist, auf dem der Trainingspark errichtet wird.

§ 3

Genehmigung für die Namens- und Logo-Nutzung

1. Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass die Stiftung unentgeltlich den Namen und das Logo des Partners zum Zwecke der Realisierung durch die Stiftung der aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten, aber auch in dem aus diesem Vertrag resultierenden Umfang nutzt. Der Sponsor erklärt sich auch damit einverstanden, dass sich die Stiftung unentgeltlich auf eine Zusammenarbeit mit dem Sponsor beruft (und somit den Namen des Sponsors nutzt), und zwar im Zusammenhang mit der Werbung für das Projekt (z. B. in Pressemitteilungen, Interviews etc.).
2. Die Stiftung erklärt sich damit einverstanden, dass der Name und das Logo der Stiftung und des Projekts bei Werbemaßnahmen des Sponsors im Zusammenhang mit der gesponserten Finanzierung der Errichtung des Trainingsparks genannt werden. Die Stiftung erklärt sich auch damit einverstanden, dass sich der Sponsor unentgeltlich auf eine Zusammenarbeit mit der Stiftung beruft (und somit den Namen der Stiftung nutzt), und zwar im Zusammenhang mit der Werbung für den Sponsor als Mittelgeber für den Trainingspark (z. B. in Pressemitteilungen, Interviews etc.).

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Geschlossen wird der vorliegende Vertrag für eine Periode von ab dem Datum des Abschlusses dieses Vertrags, vorbehaltlich der Verpflichtung der Stiftung, die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zur Rede steht. Nach der Auflösung des Vertrags wird das Logo des Sponsors weiterhin auf der Informationstafel und den Trainingsgeräten, die in Anlage Nr. 1 zur Rede stehen, angebracht sein. Falls der Trainingspark aufgelöst werden sollte, erlischt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Verpflichtung der Stiftung und der Sponsor hat keinen Anspruch auf die Erstattung der finanziellen Mittel, die der Stiftung zur Errichtung des Trainingsparks zur Verfügung gestellt worden sind, über die in § 1 Abs. 1 die Rede ist.
2. In den durch diesen Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Rechtsvorschriften des allgemein geltenden polnischen Rechts Anwendung, wobei der Sponsor bei dem in § 1 Abs. 4 genannten Sachverhalt verpflichtet ist, alle Bewilligungen und Genehmigungen einzuholen, die entsprechend dem in dem Land geltenden Recht notwendig sind, in dem die Errichtung und Ausrüstung des Trainingsparks geplant sind.
3. Dieser Vertrag wird in zwei gleich lautenden Ausfertigungen, je einer für jede Partei, erstellt.
4. Der Vertrag tritt am Tag seines Abschlusses in Kraft.

Stiftung

Sponsor

